



An die

- kantonalen Vermessungsaufsichten
- kantonalen verantwortlichen Stellen für den ÖREB-Kataster
mit der Bitte um allfällige Weiterleitung an die betroffenen kantonalen Stellen

Aktenzeichen: 511.36

Sachbearbeiterin: Elisabeth Bürki Gyger

Wabern, 1. September 2020

AV-Express Nr. 2020 / 05

ÖREB-Kataster-Express Nr. 2020 / 01

Digitalisierung der Verwaltungsprozesse amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit März 2020 erhalten Sie die Kreisschreiben und Express ausschliesslich per E-Mail. Diese aufgrund des Lockdowns getroffene Massnahme werden wir nun definitiv einführen – ein weiterer kleiner Schritt in Richtung Digitalisierung der Verwaltungsprozesse Bund und Kanton.

Zustellung von Kreisschreiben und Express weiterhin per E-Mail

Die Public-Key-Infrastruktur des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation (Swiss Government PKI) bietet dafür eine Basistechnologie. Die PKI wird gemeinsam vom Bund und von den Kantonen genutzt.

Eingesetzt wird dabei das so genannte «Zertifikat Klasse A – Qualifiziert», ein qualifiziertes, geregeltes Zertifikat für natürliche Personen gemäss Artikel 2 Buchstabe e ZertES¹. Dieses wird für die rechtsverbindliche Signatur von elektronischen Dokumenten eingesetzt. Die Gültigkeit der Signatur kann durch den Empfänger über den Signatur-Validator der Bundesverwaltung (www.validator.ch) geprüft werden.

Damit bei Abwesenheit die Information nicht ungelesen bleibt, erachten wir es als sinnvoll, dass der Versand an zwei bis drei Personen oder Stellen in Ihrem Amt erfolgt. Sie finden in der Beilage eine Übersicht der heutigen Adressaten. Nehmen Sie Anpassungen direkt in der Liste vor und mailen uns diese an vermessung@swisstopo.ch.

¹ Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, SR 943.03)



Erste Abklärungen für das elektronische Ausstellen von Verfügungen im Bereich amtliche Vermessung, ÖREB-Kataster und Gemeinde- und Ortschaftsnamensänderungen

Für Herbst 2020 ist ein weiterer, grösserer Schritt in Richtung Digitalisierung der Verwaltungsprozesse Bund und Kanton geplant: das elektronische Ausstellen von Verfügungen im Bereich amtliche Vermessung, ÖREB-Kataster und Gemeinde- und Ortschaftsnamensänderungen.

Auslöser ist das Mitte März 2020 in Betrieb genommene Geschäftsverwaltungssystem. Damit gilt beim Bundesamt für Landestopografie swisstopo ab 2020 grundsätzlich das digitale Dokument als das massgebliche und verbindliche.

Beim Wechsel auf elektronische Verfügungen gilt es, verschiedenste rechtliche Vorschriften zu beachten:

- Verfügungen dürfen nur mit Einverständnis des Verfügungsadressaten (Kanton) elektronisch eröffnet werden (vgl. Art. 34 Abs. 1^{bis} VwVG²).
- Es muss eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden (Art. 9 Abs. 4 VeÜ-VwV³).
- Die Zustellung muss grundsätzlich über eine anerkannte Zustellplattform erfolgen (Art. 9 VeÜ-VwV).

Das Einverständnis der Kantone bildet für die Umsetzung die Grundlage. Wir bitten Sie, die beiliegende Einverständniserklärung auszufüllen und uns **bis 9. Oktober 2020** zurückzuschicken. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landestopografie
Geodäsie und Eidgenössische
Vermessungsdirektion

Bundesamt für Landestopografie
Geodäsie und Eidgenössische
Vermessungsdirektion

Marc Nicodet, pat. Ing-Geom.
Bereichsleiter

Christoph Käser
Prozessleiter Amtliche Vermessung und
ÖREB-Kataster

² Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021

³ Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, VeÜ-VwV SR 172.021.2